



## Merkblatt zur Ortsabwesenheit

### **1. zeit- und ortsnaher Bereich**

Grundsätzlich sind erwerbsfähige Hilfebedürftige verpflichtet sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufzuhalten.

Im zeit- und ortsnahen Bereich hält sich auf, wer in der Lage ist,

- unverzüglich Mitteilungen eines Leistungsträgers persönlich zur Kenntnis zu nehmen,
- den Leistungsträger aufzusuchen,
- mit einem möglichen Arbeitgeber oder Träger einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme in Verbindung, zu treten und bei Bedarf persönlich mit diesem zusammentreffen,
- eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder
- an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

### **2. Ortsabwesenheit mit Zustimmung**

Von der Pflicht sich im zeit- und ortsnahen Bereich aufzuhalten sind im Falle einer vorherigen Zustimmung Ausnahmen zulässig.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können sich insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (In- und Ausland) aufhalten. Die Ortsabwesenheit ist durch den zuständigen Arbeitsvermittler vorher zu genehmigen. Nur dann können die Leistungen nach dem SGB II weitergezahlt werden.**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden daher gebeten, sich persönlich mit Vorlage des Personalausweises oder Reisepass beim betreuenden Arbeitsvermittler zu melden, um das für die Ortsabwesenheit erforderliche Antragsverfahren und die damit verbundene Zustimmung zu besprechen.

### **3. Ortsabwesenheit ohne Zustimmung**

Nicht erlaubte Ortsabwesenheiten führen grundsätzlich zum Wegfall des Leistungsanspruchs. Falls Leistungen nach dem SGB II bereits für den Zeitraum der unerlaubten Ortsabwesenheit erbracht worden sind, werden diese durch den Leistungsträger zurückgefordert.

**Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten somit keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des JobCenters Mainz-Bingen außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen.**

Der Verlust des Leistungsanspruches mit anschließender Rückforderung tritt auch dann ein,

- wenn der Leistungsberechtigte sich länger als genehmigt außerhalb des Nahbereiches aufhält.
- wenn der Hilfebedürftige vorher angibt, sich außerhalb des Nahbereiches aufzuhalten, und die Rechtsfolge nach nicht erteilter Zustimmung in Kauf nimmt.

- **Entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, endet auch die Pflicht des JobCenters Mainz-Bingen den Leistungsberechtigten kranken- und pflege zu versichern.**